

# **Satzung für den „Verein der Freunde des Abendgymnasiums Schwerin e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde des Abendgymnasiums Schwerin e. V.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 19053 Schwerin, Goethestraße 74.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1  
2

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit am Abendgymnasium.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
  - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen auch unter Einbeziehung ehemaliger Studierender und LehrerInnen (im folgenden Lehrer genannt)
  - Unterstützung von Kursreisen
  - Unterstützung der schulischen Gremien
  - Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z. B. für die Schulbibliothek
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt des Mitglieds
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit

- c) durch Ausschluss
- 3.6 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen z. B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Es wird ein jährlicher Beitrag von 12€ für die Studierenden des Abendgymnasiums Schwerins und für ehemalige Studierende, die nach Vorlage des Studentenausweis nachweisen können, dass sie sich im laufenden Geschäftsjahr im Studium befinden, sowie 25€ für ehemalige Studierende, Lehrer und sonstige Mitglieder des Vereins erhoben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:
  - 1. der geschäftsführende Vorstand
  - 2. die MitgliederversammlungDie Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1. dem Vorsitzenden
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

### 3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.4 Im Vorstand sollten möglichst die drei an der Schule vertretenen Gruppen (Studierende, Lehrer, Ehemalige) mit vertreten sein.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 8.2 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- 9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

#### **§ 10 Beschlussniederlegung**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Vereinsauflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen
- a) an das Abendgymnasium Schwerin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat  
oder
  - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen geringster finanzieller Mittel bedürftig sind.

Schwerin, den 15.06.2012